

**Zusätzliche Materialien (Gesetze und Literatur) zu den Artikeln:
Praktische Probleme im Umgang mit beA**

von RA Thomas Röth

§ 623 Schriftform der Kündigung

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 568 Form und Inhalt der Kündigung

- (1) Die Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Der Vermieter soll den Mieter auf die Möglichkeit, die Form und die Frist des Widerspruchs nach den §§ 574 bis 574b rechtzeitig hinweisen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 126 Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 126a Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 126b Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

§ 80

Prozessvollmacht

1Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. 2Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen.

§ 81

Umfang der Prozessvollmacht

Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Rüge nach § 321a und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattenden Kosten.

§ 88

Mangel der Vollmacht

- (1) Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.
- (2) Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.

Zivilprozessordnung

§ 130a Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

- (1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.
- (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.
- (3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1.

der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2.

der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3.

der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

4.

der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

5.

der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

6.

sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Zivilprozessordnung § 130e Formfiktion

Liebert & Röth Rechtsanwälte PartmbB
Eisenacher Straße 2 10777 Berlin

Telefon: +49 30/20615760 . Telefax: +49 30/20615765
<https://www.liebert-roeth.de> / kanzlei@liebert-roeth.de

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.

Literatur:

Fleindl, Hubert: Kündigungen im beA-Zeitalter in: NZM 2024, Seite 65-73,
<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/uebermittlung-einer-vollmacht-per-bea>,

[https://www.anwalt-suchservice.de/rechtstipps/lg_bonn_urt_29_6_2023_-_](https://www.anwalt-suchservice.de/rechtstipps/lg_bonn_urt_29_6_2023_-_6_s_97_22_28265.html)

[6_s_97_22_28265.html](https://www.anwalt-suchservice.de/rechtstipps/lg_bonn_urt_29_6_2023_-_6_s_97_22_28265.html) (= LG Bonn, Urt. 29.6.2023 - 6 S 97/22) und BGH NJW 2003, 963

[https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/uebermittlung-einer-vollmacht-per-](https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/uebermittlung-einer-vollmacht-per-bea)

[beahttps://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-weiteren-digitalisierung-der-justiz/309835](https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-weiteren-digitalisierung-der-justiz/309835)

(alle Drucksachen zur Änderung bzw. Einführung der §§ 130a und 130e ZPO, insb. Drs 20/10943, Seiten 33, 56-58 und 60)

1. Videoverhandlung gem. § 128 a ZPO neu: der Berg kreiße...

a) Wortlaut des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung zu § 128a ZPO (gilt seit 19.07.2024):

§ 128a Videoverhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten, ihre Bevollmächtigten sowie Vertreter und Beistände.

(2) Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten oder anordnen. Gegen eine Anordnung kann der Adressat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Hierauf weist der Vorsitzende mit der Anordnung hin.

(3) Beantragt ein Verfahrensbeteiligter seine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung, soll der Vorsitzende ihm diese unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gestatten. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist kurz zu begründen.

(4) Wird der Einspruch nach Absatz 2 Satz 2 fristgerecht eingelegt, so hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf, gegenüber denen eine Anordnung erfolgt ist. In diesem Fall soll der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten. Das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

Liebert & Röth Rechtsanwälte PartmbB

Eisenacher Straße 2 10777 Berlin

Telefon: +49 30/20615760 . Telefax: +49 30/20615765

<https://www.liebert-roeth.de> / kanzlei@liebert-roeth.de

- (5) Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. Er kann anderen Mitgliedern des Gerichts bei Vorliegen erheblicher Gründe gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.
- (6) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren.
- (7) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

b) Die Änderung bedeutet praktisch?

Wie es der Titel schon andeutet: der Berg kreite und gebar den jetztigen 128 a ZPO. Hier gab es mehrere Entwrfe. Einer besagte, dass das Gericht bei Zustimmung oder Antrag beider Parteien qua Video verhandeln muss. Jetzt haben wir Absatz 1 und 3 wonach die Videoverhandlung in geeigneten Fllen stattfinden kann (wenn ausreichend Kapazitt). Er soll die Verhandlungen einem Verfahrensbeteiligten gestatten, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen (geeignet und Kapazitten). Immerhin ist die Ablehnung jetzt kurz zu begrnden (Problem: Textbaustein!). Nach wie vor sind Ablehnungen unanfechtbar, nur Anordnungen auf Videoteilnahme knnen qua Einspruch „beseitigt“ werden.

c) Teilnahme aus dem Ausland durch die nderung nunmehr mglich?

Sofern eine Beweisaufnahme mittels Video erfolgen sollte, wird bisher in der EU von einem ntigen Rechtshilfeersuchen ausgegangen.

Fr Videoverhandlungen ohne Beweisaufnahme ging die berwiegende Literatur davon aus, dass wegen des Wortlautes des Absatz 1 Satz 1 in der alten Fassung („ an einem anderen Ort aufhalten“) die Teilnahme der Verfahrensbeteiligten qua Video nur vom Inland aus mglich sei. Es soll sich bei Verhandlungen um eine hoheitliche Manahme handeln und mit Teilnahme eines Verfahrensbeteiligten aus dem Ausland werde hoheitliches Handeln auf fremdem Staatsgebiet ausgebt oder durch Teilnahme aus dem Ausland inlndische Hoheitsakte sich unzulssigerweise unmittelbar im Ausland auswirken wrden. Der Wortlaut ist nun nicht mehr da und schon damals drfte diese Auslegung/Ansicht nicht richtig gewesen sein. Ort der Verhandlung ist der Gerichtssaal, kein anderer. Das Gericht hat dort zu sein und auch die ffentlichkeit, nur einzelne Verfahrensbeteiligte knnen qua Video in den Gerichtssaal treten. Im brigen haben sich u.a. mehrere Gerichte (s. nur LG Berlin, Beschl. v. 14.12.2023 – 93 O 16/23, BeckRS 2023, 41293 Rn. 2-4 – Prozessbevollmchtigter in Spanien; vgl. zum Nicht-EU-Ausland LAG Hamburg Beschl. v. 14.6.2023 – [7 TaBV 1/23](#), BeckRS 2023, 34472 Rn. 60-66 – Verfahrensbevollmchtigter in der Schweiz; VG Freiburg [NJW 2022, 1761](#) – Vertreter der Partei in der Schweiz) dazu geuert. Hinzu kommt als Argument die ab 01.01.2025 in der EU geltende Justizdigitalisierungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13.12.2023, s. dazu insb. den Link zum Artikel von Dr. Orthmann“ Justizdigitalisierungs-vo-videoverhandlung). Nach dieser ist eine Videoverhandlung ohne Rechtshilfeersuchen mglich.

d) Gesetze und Literatur

Gesetz

Alte Fassung vom 01.11.2013 des § 128 a ZPO

(1) **1** Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. **2** Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) **1** Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. **2** Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. **3** Ist Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) **1** Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. **2** Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.

Literatur

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/justizdigitalisierungs-vo-videoverhandlung-teilnahme-ausland>

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/videoverhandlung-justiz-gerichte-128-zpo-zivilprozessordnung-videokonferenz>

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/lag-hamburg-keine-verletzung-der-schweizer-souveraenitaet--teilnahme-an-videoverhandlung-moeglich>

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/videokonferenz-verhandlung-grenzueberschreitend-anderer-ort-128a-zpo-ausland>

<https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0228-23.pdf> (Drucksache des Bundesrates: Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Förderung des Einsatzes der Videokonferenztechnik, insb. Seiten 23-27 und 30)

2. § 10 RVG neu

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung hat den § 10 RVG neu gefasst. Ab 17.07.2024 müssen wir die RGN nicht mehr unterschreiben (Fettdruck vom Verfasser, vorher: „nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung“):

§ 10 Berechnung

(1) Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; **die Berechnung bedarf der Textform**. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert

Liebert & Röth Rechtsanwälte PartmbB
Eisenacher Straße 2 10777 Berlin

Telefon: +49 30/20615760 . Telefax: +49 30/20615765
<https://www.liebert-roeth.de> / kanzlei@liebert-roeth.de

berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.